



Infoblatt

Bootsvermietung

Vermietung von Segelbooten | Yachtcharter | Bootseinstellung | Hausboote

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-414 | F 0316 601-739
E freizeitbetriebe@wkstmk.at
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Die gewerbliche Vermietung von Booten stellt ein freies Gewerbe dar. Dies erfordert lediglich eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Es ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

Gewerbewortlaut

„Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge“. Eine Präzisierung durch einen Zusatz in Klammer, z.B.: (Bootsverleih) ist möglich!

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Bootsvermieter aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer.

Begriffsdefinition

Zum erweiterten Begriff der Bootsvermietung zählt unter anderem:

- Vermietung von Segelbooten
- Vermietung von Ruderbooten
- Vermietung von Hausbooten
- Vermietung von Yachten
- Yachtcharter

Abgrenzung: Werden Yachten über 12 Meter Länge verchartert, so fällt dies in den Zuständigkeitsbereich der Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen; E-Mail: bus-luft-schiff@wkstmk.at; Telefon: +43 316 601 612

Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt 130€ jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

TÄTIGKEITSUMFANG

Grundsätzlich wird die Bootsvermietung je nach Betriebsstandort eingeteilt:

- Bootsvermietung an einem Binnengewässer

Vermietung von Booten aller Art, einschließlich der Bootseinstellung. Für die Ausübung der Bootsvermietung kommen alle öffentlichen stillen und fließenden Gewässer sowie Privatgewässer nach dem Schifffahrtsgesetz in Frage.

- Bootsvermietung im Ausland

Die Gewerbeberechtigung berechtigt zur gewerblichen Vermietung von Booten bis zu 12 Meter Länge. Im Regelfall kann man davon ausgehen, dass die Yachten in ausländischen Häfen liegen, die Vermietung aber aus dem Inland erfolgt.

Ob eine im Ausland liegende Yacht aus Österreich vermietet werden darf, ist grundsätzlich nach der Rechtsordnung des jeweiligen Landes zu beurteilen, in dem die Vercharterung erfolgt.

Spezielle Länderinformationen können unter folgender Homepage der Außenwirtschaft der WKO eingesehen werden: www.wko.at/aussenwirtschaft
Ein Wort noch zur "Kontakt - Adresse".

Hier ist Vorsicht geboten: Auch wer in Österreich nur als Kontakt-Adresse (Telefonnummer) für eine ausländische Vermietung fungiert, benötigt die hier in Frage stehende Gewerbeberechtigung.

ABGRENZUNG

Privatgeschäftsvermittlung

Unter Privatgeschäftsvermittlung versteht man die Vermittlung von Werk-, Miet- und ähnlichen Verträgen zwischen Verfügungsberechtigten über solche Boote und Interessenten - bis zu 12 Meter Gesamtlänge. In diesem Fall ist das freie Gewerbe „Vermittlung von Mietverträgen für bewegliche Sachen“ anzumelden.

Reisebürogewerbe (reglementiertes Gewerbe, Befähigungsnachweis)

Wichtig für die sogenannte Yacht-Vercharterung:

Es darf keine komplette Reise vermittelt oder verkauft werden, sonst würde man in den Berechtigungsvorbehalt des Reisebüros eingreifen. Es muss daher im Wesentlichen die Reiseroute dem/der Mieter:in der Yacht vorbehalten bleiben, und es darf nicht in organisierter Weise für Verpflegung und andere Serviceleistungen vorgesorgt werden, darum hat sich der/die Mieter:in zu kümmern.

Segelschule - Erteilung von Segelunterricht

Die bisherige Anzeigepflicht nach § 141 Schifffahrtsgesetz für Schiffsführerschulen für Segler und Windsurfer wurde gesetzlich aufgehoben. Führer von Segelfahrzeugen benötigen gemäß § 118 Schifffahrtsgesetz keinen Befähigungsnachweis mehr.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012703>

Stattdessen kann das freie Gewerbe „Organisation von Veranstaltungen“ angemeldet werden.

Seeschifffahrtsschule

Die Führung einer Seeschifffahrtsschule zur Ausstellung internationaler Zertifikate für die Führung von Yachten ist mit der Gewerbeberechtigung „Organisation von Veranstaltungen, Messen und Märkten“ möglich.

Die inhaltliche Regelung findet sich in § 15 Seeschifffahrtsgesetz. Danach kann das Verkehrsministerium über Antrag einer Prüfungsorganisation mit Bescheid feststellen, dass die von dieser im privaten Rechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweise für die selbständige Führung von Yachten auf See als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Yachten geeignet sind.

Die Gültigkeit dieser Feststellung ist mit fünf Jahren zu befristen. Die wiederholte Feststellung bedarf eines neuerlichen Antrages. Die Prüfungsorganisation muss die Beurteilung der fachlichen Befähigung zur Führung von Yachten auf See durch theoretische und praktische Prüfungen sicherstellen.

Nähere Bestimmungen darüber finden sich in § 15 Seeschifffahrtsgesetz (www.ris.bka.gv.at unter Bundesrecht).

Skipper

Wird nur die Dienstleistung „Bootsfahren“ (Skipper) angeboten ist man „Neuer Selbständiger“. Eine Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer liegt in diesem Fall nicht vor. Aufpassen: Eventuell Arbeitnehmer:in

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung Gläubiger oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice
- Das Gründerservice und die Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark bieten Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Im Zuge einer Neugründung (Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur, erstmalige einschlägige Tätigkeit) erhält man beim Gründerservice oder der zuständigen Regionalstelle die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG). Mit dieser Bestätigung entfallen die Eintragsgebühren beim Firmenbuch und bestimmte Lohnnebenkosten für die Mitarbeiter:innen. Mehr Informationen zu diesem und weiteren gründungsrelevanten Themen findet man unter: www.gruenderservice.at

- Regionalstelle

Dir Erstansprechpartner für viele Fragen der/des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern:inne ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und

Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der/Die Unternehmer:in ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.